

## So gelingt die Energiewende – mit Heizöl

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sollen die deutschen Klimaziele für das Jahr 2030 erreicht werden. Dabei geht es vor allem um die Reduzierung von Treibhausgasen.

### Ölheizungen dürfen auch weiterhin betrieben werden!

- ☞ In selbstgenutzten Immobilien gilt ein weitreichender **Bestandschutz** und somit keine Pflicht zur Modernisierung. Dieser Bestandschutz beinhaltet auch, dass eine alte Anlage jederzeit gegen neue, moderne Tanks ausgetauscht werden darf.
- ☞ Mängelfreie Heizöltanks unterliegen keinem festgeschriebenen Verfallsdatum.
- ☞ **Neuanlagen bis Ende 2025:**  
Da in Baden-Württemberg bereits heute die Vorgaben des Erneuerbaren Wärme-Gesetzes (EWärmeG) zu beachten sind, müssen zur Erfüllung schon jetzt bei einer Modernisierung mindestens 15 Prozent erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dies wird beispielsweise auch durch das Betanken mit Bio-Heizöl (Nachweisführung) erreicht
- ☞ **Auch ab 2026** ist kein Verbot von neu zu errichtenden Ölheizungen durch das Klimaschutzprogramm vorgesehen, wenn dabei erneuerbare Energien eingebunden werden. Dies können Solarthermien- oder Photovoltaikanlagen sein. (Hybrid-Lösung)
- ☞ Ausnahmen gibt es weiterhin für Gebäude, in denen technisch gesehen keine klimafreundlichere Wärmeversorgung möglich ist, z.B. auch, weil kein Gas- oder Fernwärmenetz vorhanden ist.
- ☞ In der Energieeinsparverordnung (EnEV) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind, gegen moderne, effizientere Geräte ausgetauscht werden müssen.

Zu dieser gesetzlichen Vorgabe gibt es jedoch zahlreiche **Ausnahmen:**

- Generell betrifft die Pflicht zum Heizkesseltausch nur sogenannte Konstanttemperaturkessel. Brennwertkessel und Niedertemperaturkessel sind in der Regel so effizient, dass ein Austausch nicht verpflichtend ist.
- Es muss auf die Lebensumstände der Besitzer Rücksicht genommen werden.
- Wohnt der Eigentümer seit 2002 selbst im Gebäude, das maximal zwei Wohnungen aufweisen darf, ist er von der Pflicht befreit.
- Gleiches gilt, wenn die Heizungsanlage sehr klein oder sehr groß dimensioniert ist. Die untere Grenze liegt bei 4 Kilowatt, die obere bei 400.